

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 65.

Erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag.
Abonnementspreis halbjährlich 45 fr., vierteljährlich 24 fr.
Insertionspreis für die gespaltene Zeile oder deren Raum 1 1/2 fr.

Samstag,
den 21. August 1858.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Königliche Verordnung, betreffend das Kursverhältniß der Zwanzigkreuzerstücke und der Zehnkreuzerstücke im süddeutschen Münzverein.

W i l h e l m
von Gottes Gnaden

König von Württemberg.

In Gemäßheit einer zwischen den Regierungen des süddeutschen Münzvereins getroffenen Verabredung bezüglich des ferneren Umlaufes sowohl der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen als der gleichen Münzstücke süddeutschen Gepräges finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimenraths zu verordnen was folgt:

§. 1.

Die bisherige Geltung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen Gepräges zu 24 und 12 Kreuzer wird hiemit auf 23 1/2 und 11 Kreuzer herabgesetzt, mit der Wirkung, daß Niemand verpflichtet ist, diese Münzen in der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel in einem höheren als in diesem geminderten Werthe anzunehmen.

Wir behalten Uns vor, den Termin zu bestimmen, von welchem an diese Münzen aufhören werden, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Unter den vorerwähnten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücken österreichischen Gepräges sind die von dem Gepräge derjenigen erloschenen Münzherrschaften inbegriffen, deren Gebiete gegenwärtig zu Oesterreich gehören.

§. 2.

Die Zwanzig- und Zehnkreuzer-

stücke, welche das Landesgepräge eines der süddeutschen Münzvereinsstaaten, nämlich der Königreiche Württemberg und Bayern, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, der Hohenzollern'schen Lande Preußens, des Herzogthums Nassau, der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt oder einer denselben einverleibten erloschenen Münzherrschaft tragen, behalten ihre bisherige Geltung von 24 und 12 Kreuzer bis zum 15. November 1858 einschließlich allgemein fort; vom 16. November 1858 an hören dieselben auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

§. 3.

In der Zeit vom 16. Oktober bis 15. November 1858 werden im ganzen Königreiche die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, welche das Württembergische Gepräge oder das Gepräge einer dem Königreiche Württemberg einverleibten Münzherrschaft tragen, bei den Württembergischen Staatskassen nach ihrem vollen Werthe zu 24 und 12 fr. eingelöst, beziehungsweise gegen andere Münzen umgewechselt.

Unser Finanzministerium wird die Kassen und Ämter, welche zu dieser Einlösung und Umwechslung speziell berufen sind, so wie das dabei zu beobachtende Verfahren näher bezeichnen und bekannt machen.

§. 4.

Von dem 16. November 1858 an (§. 2.) werden die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke Württembergischen Gepräges und des Gepräges der

übrigen süddeutschen Vereinsstaaten noch bei den Staatskassen, jedoch nur nach dem geminderten Werthe von 23 1/2 und 11 Kreuzer in Zahlung angenommen.

§. 5.

Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke Württembergischen Gepräges werden von eben diesem Zeitpunkte an auch noch bei dem K. Münzamt nach dem Gewichte und Silberwerthe angenommen, und wird Unser Finanzministerium ermächtigt und beauftragt, die Modalitäten und Bedingungen dieser Annahme festzustellen und zu veröffentlichen.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Echlangenbat, 18. Aug. 1858.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern: Der Finanzminister:
L i n d e n. K n a y p.

Auf Befehl des Königs.

Der Chef des Geheimen-Kabinetts:
M a u e l e r.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Kursverhältniß der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke.

Zu Vollziehung der vorstehenden Verordnung werden folgende Vorschriften ertheilt: 1) Die Oberämter haben sogleich nach Empfang der Verordnung die gleichbaldige Verkündigung derselben, sowie der nachfolgenden Vollziehungsvorschriften in allen ihren Gemeinden anzuordnen. 2) In den ersten 24 Stunden nach dem Erscheinen der Verordnung sind sämtliche Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke ohne Unterschied des Ge-

vrägs, welche sich in den mit der Staatshauptkasse in unmittelbarer Verrechnung stehenden Staats- und Steuererhebekassen und deren Unterkassen befinden, unter Beziehung der zur Kassenkontrolle berufenen Beamten, und wo ein solcher nicht vorhanden, in Beisein einer Urkundsperson aufzunehmen, und sofort unter Anschluß der hierüber auszufertigenden Urkunden von den Unterkassieren an die Mittellassen und von diesen an die Staatshauptkasse einzufenden, welche nur die mit solchen Urkunden belegten Lieferungen im vollen Werthe zu 24 Kreuzer und 12 Kreuzer anzunehmen und gutzuschreiben, beziehungsweise mit anderen Münzen zu vergüten hat. Die Einlieferung hat in Rollen, auf welchen die Münzstücke und der Geldbetrag nach dem bisherigen Kurse zu bezeichnen sind, mit besonderen Lieferungsscheinen spätestens binnen 8 Tagen zu geschehen. 3) In gleicher Weise hat auch die Aufnahme des Vorraths an Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bei den übrigen öffentlichen Kassen und Verwaltungen, jedoch unter Absonderung der abgewürdigten Oesterreichischen (§. 1 der Verordnung) und der noch bis zum 15. November d. J. den bisherigen Kurs behaltenden Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke des süddeutschen Geprägs (§. 2 der Verordnung), zu geschehen, und sind die hierüber auszunehmenden Urkunden von den Rechnern binnen acht Tagen an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden einzufenden, welche sofort die geeignete Verfügung treffen werden. 4) In der Zeit vom 16. Oktober bis 15. November d. J. einschließlich werden die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, von Württembergischem Geprägs bei sämtlichen Kameralämtern im vollen Werthe zu 24 Kreuzer und 12 Kreuzer gegen andere Münzen umgewechselt. Unter den Zwanzig- und Zehnkreuzerstücken Württembergischen Geprägs sind auch diejenigen vom Geprägs erloschener, dem Königreiche einverleibten Münzherrschaften, nämlich vom Geprägs der Markgrafen von Ansbach, der

Fürsten von Hohentlohe und von Löwenstein, der Grafen von Montfort, der ehemaligen Reichsstädte Rottweil, Ulm u. s. w. begriffen. Soweit die Kassenvorräthe der Kameralämter zur augenblicklichen Umwechslung nicht zureichen, wird für das überbrachte Geld ein längstens binnen 14 Tagen einzulösender Schein ausgestellt. Die zur Einlösung erforderlichen Mittel sind, sofern nicht in der nächsten Zeit eigene Einnahmen zu erwarten stehen, von der Staatshauptkasse zu verlangen. 5) Ueber die zu Ummwechslung auf Scheine übernommenen Beträge führt der Kameralamtsbuchhalter ein Register und bemerkt die Ordnungsnummer des Registereintrags auf dem Schein, welchen er mitzunotieren hat. 6) Die nach Punkt 4 zur Umwechslung empfangenen, sowie die noch bis zum 15. November d. J. in Zahlung eingehenden Württembergischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke haben die Kameralämter nicht wieder auszugeben, sondern vorschriftsmäßig verpackt, mit Bezeichnung des Geldbetrags nach dem bisherigen Kurse, spätestens bis zum 20. November mit besonderen Lieferungsscheinen an die Staatshauptkasse einzufenden. Wegen der bis zum 15. November bei den Staatskassen noch in Zahlung eingehenden Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke vom Geprägs der übrigen süddeutschen Münzvereinstaaten wird besondere Verfügung vorbehalten. Inzwischen sind dieselben abgefordert zu halten. 7) Die in dem geminderten Kurse von 23 1/2 Kreuzer und 11 Kreuzer bei den Staatskassen eingehenden Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke (§. 1 und 4 der Verordnung) sind ebenfalls nicht wieder auszugeben, sondern unter besonderer Verpackung und Bezeichnung an die Staatshauptkasse einzuliefern. 8) Verstümmelte Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, welche nach den bestehenden Vorschriften schon bisher Niemand als Zahlung anzunehmen verbunden war, dürfen bei den Kassen weder angenommen, noch umgewechselt werden.

Stuttgart, 18. August 1858.
L i n d e n. K n a p p.

Calw.

Abshätzung der Bierundzwanzig- und der Zwölfkreuzerstücke.

Indem man das in Betreff dieser Abshätzung ergangene Königl. Decret und die sich hierauf beziehende Minist.-Verfügung durch dieses Blatt veröffentlicht, werden die Schultheißenämter angewiesen, solche am morgigen Tag in ihren Gemeinden bekannt zu machen. Sogleich nach Empfang dieses Blattes aber ist bei den Steuer-Einbringereien nach Punkt 2. der Verfügung der Vorrath an diesen Münzsorten aufzunehmen und das Aufnahme-Protokoll von den Schultheißenämtern und den Steuer-Einbringern zu unterzeichnen. Dieser Vorrath muß sodann im Laufe der künftigen Woche zur Oberamtspflege eingeliefert werden und zwar der Verfügung gemäß in Rollen verpackt und mit Uebergabe des Aufnahme-Protokolls. Auch bei den Gemeinde- und Stiftungs-pflegen ist gleiche Aufnahme vorzunehmen und das Protokoll hierüber bis nächsten Botentag zum K. Oberamt einzufenden. Doch ist bei dieser Aufnahme zwischen den Oesterreichischen Münzen und den übrigen süddeutschen Bierundzwanzigern und Zwölfern zu unterscheiden. Was weiter sodann hinsichtlich der Vorräthe der Gemeinde- und Stiftungs-pflegen geschehen soll, darüber wird besondere Weisung erfolgen. Jeder Schaden, der durch etwaige Versäumnisse der Orts-Vorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, auch Kirchspielspfleger entsteht, haben die betreffenden Beamten zu ersetzen.

Den 21. August 1858.
K. Oberamt.
F r o m m.

Calw.

Anruf an die Einwohner der Stadt Calw, betreffend die Abshätzung der Bierundzwanzig- und Zwölfkreuzerstücke.

Die hiesigen Einwohner werden aufgefordert, sich mit dem auf diese Abshätzung sich beziehenden, im Wochenblatt vom heutigen Tag veröffentlichten Königl. Decret und der

Minist.-Verfügung vom 18. d. M. genau bekannt zu machen und sich danach zu benehmen, um sich vor Schäden zu bewahren. Mündliche, sich hierauf beziehende Anfragen wird das Stadtschultheißenamt bereit sein, zu beantworten.

Den 21. August 1858.
Stadtschultheißen-Amt.
Schuldt.

Calw.

Berichtigung.

In dem Aufruf des Verschollenen Jakob Friedrich Kenz, Webers von Zwerenberg, am 7. d. M., ist die Frist von dreißig Tagen auf neunzig Tage abzuändern.

Den 18. August 1857.
K. Oberamtsgericht.
Hartmeyer.

Forstamt Neuenbürg.
Revier Liebenzell.

Verkauf von

159 Klafter tannen Stockholz aus dem Staatswald Badwald am Donnerstag, den 26. August.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr beim Pflanzkamp im obern Badwald. Neuenbürg, 14. August 1858.

K. Forstamt.
H. Krauch St.-B.

Forstamt Wildberg.
Revier Hirsau.

Holzverkauf.

Am

Mittwoch, den 25. August:
46 tannene Langholzstämme und Klöße mit 1673 C.,

7 1/2 Klafter tannene Scheiter,
16 1/4 " tannene Prügel,
10 1/2 " tannene Rinde und
4325 tannene Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr auf dem neuen Weg bei der Klinge. Wildberg, 17. August 1858.

K. Forstamt.
Niethammer.

Forstamt Wildberg.
Revier Naislach.

Holz-Verkauf.

Am

Montag, den 23. August,

im Staatswald Rehgrund, Abth. 2:

- 1/3 Klafter eichene Spälter,
- 66 1/4 Klafter eichene Prügel,
- 22 1/2 " eichene Reisprügel,
- 18 3/4 " buchene Bügel,
- 3 1/2 " birken Scheiter und Prügel,
- 30 3/4 " tannene Prügel und
- 64 3/4 " tannene Reisprügel.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag.

Wildberg, 13. August 1858.
K. Forstamt.
Niethammer.

21. Calw.

Verkauf des Wirthshauses zum Löwen sammt Scheune etc. und 4 Mrg. Gärten und Wiesen.

Untenbeschriebene, zur Verlassenschaft des Löwenwirths Matthäus Friedrich Rothfuß von hier gehörigen Gebäude, Gärten und Wiesen, angekauft zu 4000 fl., kommen am

Mittwoch, 25. August 1858, Nachmittags 1 Uhr, vor uns zur weitem Versteigerung. Kaufsliebhaber werden eingeladen. Den 17. August 1858.

K. Gerichtsnotariat.
Wagenau.

Gebäude Nro. 248:

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit einem Keller, in der Vorstadt, an der Altbürger Straße, das Wirthshaus zum Löwen. Br.-B.-A. 2200 fl.
2. Eine Scheune unten am Haus. Br.-B.-A. 600 fl.
3. Ein Viehstall unten an der Scheune. Br.-B.-A. 200 fl.
4. 44 Rthn. Gebäudeplatz. Gärten:
5. 1/2 Brtl. 3 Rthn. Gras- und Baumgarten, ob dem Mühlweg, hinter dem eigenen Haus, gemeinder. Anschlag 1 bis 5 2400 fl.

Dazu werden in Gesamtkauf gegeben Gärten:
6. 1/2 Brtl. 9 Rthn. Gemüsegar-

ten am Schloßberg, zwischen Stricker Weid und Pflasterer Stüdel. Anschlag 100 fl.

Wiesen:

7. 7/8 Mrg. 24 Rthn. in Schloßwiesen, neben Tuchmacher Schiele und Bäcker Hutten. Anschlag 600 fl.

8. 27/8 Mrg. 44 Rthn. in Schloßwiesen, neben alt Löwenwirth Rothfuß Wittwe und dem Wurstbach. Anschlag 1800 fl.

Gemeinder. Anschlag zus. 4900 fl.

Calw.

Steinlieferungs-Afford.

Die Befuhr des Straßen-Materials für die städtischen Straßen im laufenden Jahre wird am nächsten Montag, den 23. d. M.,

Vormittags 11 Uhr, im Abstreich veraffordirt werden.

Calw, 19. August 1858.
Stadtschultheißen-Amt.
Schuldt.

Stammheim.

Sattler-Arbeit.

Die Sattler-Arbeit von 12 Paar Tragriemen an Wasserbutten kommt am Montag, den 23. August, auf hiesigem Rathhaus in Abstreich. Tüchtige Sattler-Meister werden eingeladen, sich Morgens 7 Uhr hier einzufinden.

Den 18. August 1858.
Aus Auftrag:
Schultheiß Kömpf.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Heute Sonntag, den 22. Aug.:

Letzte große musikalisch-dramatische Abend-Unterhaltung

im Thudium'schen Saale. Anfang 7 Uhr. Entrée: Herren 12 fr. Damen 6 fr. Zu zahlreichem Besuch ladet ergebenst ein die Gesellschaft.

Gute Bierheffe

ist zu haben bei Michael, Bierbrauer.



An Waarenzahlungen
nehme ich für jetzt noch die **Sechsbäuer für voll** an.

F. Georgii.

Morgen nach dem Mittags-Gottesdienst findet ein.

Preisfegeleschieben

bei mir statt, wozu höflich einladet
Beitter.

Calw.

Feinstes Alpenrindschmalz,
ganz frisch und rein von Geschmack,
empfiehlt Aug. Schnauser
bei der untern Brücke.

Commissions-Auktion.

Nächsten Dienstag, den 24. dieß,
wird bei Schneider Rank Mittags
1 Uhr gegen baare Bezahlung eine
Commissions-Auktion abgehalten, und
kommt vor:

einige Granat-Ruster, eine goldene
Broche, ein Paar Ohrenringe,
viele Manns- und Frauen-
kleider, Talma, Leibweißzeug,
neues und altes Bettgewand
und Leinwand, einige Tischte-
piche, Küchengefähr, Schrein-
werk, wobei ein altes Kästle mit
Schubladen, einige Schreibpulte,
einige Kinderbettlädlen, allerlei
Hausrath, eine gut eingeübte
Standbüchse, eine moderne Lam-
pe, einige blecherne Vastützen,
ein Garbenseil sammt Schwi-
bel, 1 Strohstuhl, eine Hack-
bank, eine Handegge, eine
Spieluhr mit einem Kasten,
eine andere große Stubenuhr
auch mit Kasten, und eine Mehls-
wage.

212. Calw.

Zimmergesellen-Gesuch.

Mehrere tüchtige Zimmergesellen
finden sogleich dauernde Arbeit gegen
gute Belohnung bei
Werkmstr. Kümmerle.

212. Liebenzell.

Ein solider Tuchmacher

findet dauernde Beschäftigung bei
Christ. Weik, Tuchmachermstr.

Tuchsheerer-Gesuch.

Einige tüchtige Rauber und Schee-
rer finden auf der Walkmühle dahier
gegen angemessenen Lohn dauernde
Beschäftigung. Lusttragende wollen
sich wenden an

G. F. Würz.

Meisenbach.

Holz-Verkauf.

Unterzeichneter verkauft am
Dienstag, den 24. August,
in seiner Wohnung
circa 30 Klafter Scheiterholz, wor-
unter 4 Klafter buchen und
das übrige tannen,
im öffentlichen Aufstreich.

Kentschler z. Hirsch.

Unterfollbach.

Liegenschafts-Verkauf.

In Folge ungünstiger Familien-
Verhältnisse verkauft der Unterzeich-
nete sein 2stöckiges Wohnhaus sammt
Scheuer und Liegenschaft am
Donnerstag, den 26. Aug. d. J.,
Morgens 9 Uhr,
in seinem Hause.

Die Liegenschaft besteht aus:

- a. 1 1/2 Mrg. Gras und Baum-
garten nebst 14 Athn. Ge-
müsegarten.
- b. Wiesen 5 1/2 Mrg. von bester
Qualität.
- c. Felder 20 Mrg. vom Haus
entlang guter Qualität.
- d. Waldungen 25 Mrg. Tannen-
wald, etwas Forchenwald von
noch guter und starker Qua-
lität.

Dabei ist noch zu bemerken, daß
die Gemeinde Unterfollbach aus 6
Bauern bestehend noch ungefähr
190 Mrg. Gemeindevald besitzt.

Joh. Mich. Kusterer.

Geld auszuleihen gegen zwei-
fache Versicherung:

100 fl. bis 1000 fl. Pfleggeld bei
Horlacher sen.

70 fl. Pfleggeld zu 4 1/2 Procent bei
Jakob Steinle in Liebel-
berg. 212.

100 fl. zu 4 1/2 Proc. bei der Stif-
tungs-pflege in Oberfollwangen.

Calw.

Neue Scheffelsäcke

von gutem Zeug, sind immer billiger
bei mir zu haben.

Aug. Schnauser
bei der untern Brücke.

Unterhaltendes.

Im Walde.

Wie ist's im Mondenscheine
So schaurig und so schön,
Alleine, ganz alleine
Im dunkeln Wald zu gehn.

Wohl Millionen Sterne
Vom Himmel schaun herab,
Und bis zur fernsten Ferne
Ruhet Alles wie im Grab.

Es schlummern in den Wipfeln
Die Vöglein allzumal,
Und auf der Berge Gipfeln
Herrscht Frieden wie im Thal.

Nur hoch am Himmel schreiet
Hin durch das Sternengeheer,
Das still vorübergleitet,
Der Mond so ernst und hehr.

Gleich wie ein Hirt die Heerde,
So auch der Mond bewacht
Das Sternengeheer, die Erde
Getreu die ganze Nacht.

Es dringen seine Strahlen
So klar und voll hinab,
Und von den Tannen malen
Sie lange Schatten ab.

Und laue Winde leise
Sie strömen durch den Wald,
Daß dumpf in ernster Weise
Der Bäume Rauschen schallt.

So sanft, als ob es nimmer
Die Schlüfer hören will,
Die bei des Mondes Schimmer
Im Walde ruhen still.

Die Vöglein auf den Zweigen
Im dunkeln Laub versteckt,
Sie ruhen jetzt und schweigen,
Bis sie der Morgen weckt.

Im dichten Busch verborgen
Das sanfte, kluge Reh,
Es schlummert bis zum Morgen
Gebettet weich im Klee.

Und tiefe Ruh und Frieden
Im dunkeln Walde wohnt,
Und es bewacht die Wäden
Getreu der stille Mond.

J. P. D. W.

Gottesdienst am 22. August:

Vormittags Herr Dekan Heberle,
Nachmittags Herr Helfer Rieger.

